

Erläuterungen zur repräsentativen Wahlstatistik für die Europawahl 2019

1. Auszählungsmerkmale
2. Stichprobenwahlbezirke
3. Durchführung
 - a. Vorbereitung
 - b. Briefwahl
 - c. Auszählung
 - d. Ergebnisse
4. Kosten
5. Aufklärungsarbeit

1. Auszählungsmerkmale

Die Auszählungsmerkmale wurden bereits mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 und 8. Januar 2019 den Statistischen Landesämtern mitgeteilt.

Demnach wird die Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach folgenden zehn Geburtsjahresgruppen festgestellt:

Geburtsjahr	entspricht etwa Alter in Jahren
1999 – 2001	unter 21
1995 – 1998	21 – 24
1990 – 1994	25 – 29
1985 – 1989	30 – 34
1980 – 1984	35 – 39
1975 – 1979	40 – 44
1970 – 1974	45 – 49
1960 – 1969	50 – 59
1950 – 1959	60 – 69
1949 und früher	70 und älter

Diese Gruppen sind zur Feststellung der Wahlbeteiligung seit der Europawahl 1979 unverändert geblieben.

Zur Erfassung der Stimmabgabe nach Geschlecht sind folgende sechs Geburtsjahresgruppen festgelegt:

Geburtsjahr	entspricht etwa Alter in Jahren
1995 – 2001	unter 25
1985 – 1994	25 – 34
1975 – 1984	35 – 44
1960 – 1974	45 – 59
1950 – 1959	60 – 69
1949 und früher	70 und älter

2. Stichprobenwahlbezirke bzw. Stichprobenbriefwahlbezirke

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke bzw. Stichprobenbriefwahlbezirke erstreckt sich auf das Bundesgebiet. Für die Europawahl 2019 wurden in Abstimmung mit den Statistischen Landesämtern und den Landeswahlleitungen 2.251 Urnenwahlbezirke und 459 Briefwahlbezirke ausgewählt, in denen die Wahlbeteiligung (nur Urnenwahlbezirke) und die Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht statistisch erfasst werden.

In der nachstehenden Übersicht sind die Anzahl der ausgewählten Stichprobenurnenwahlbezirke bzw. -briefwahlbezirke bei der Europawahl 2019 nach Ländern (Stand: 27. Februar 2019) dargestellt:

Land	Anzahl	
	Stichproben-urnenwahlbezirke	Stichproben-briefwahlbezirke
Schleswig-Holstein	84	12
Hamburg	44	12
Niedersachsen	228	27
Bremen	18	10
Nordrhein-Westfalen	492	86
Hessen	148	22
Rheinland-Pfalz	116	36
Baden-Württemberg	254	51
Bayern	353	82
Saarland	29	14
Berlin	94	26
Brandenburg	76	12
Mecklenburg-Vorpommern	50	15
Sachsen	126	16
Sachsen-Anhalt	71	20
Thüringen	68	18
Bundesgebiet	2.251	459

Zur Sicherung des Wahlheimnisses dürfen Wahlbezirke mit weniger als 400 Wahlberechtigten und Briefwahlbezirke mit weniger als 400 Wählern bei der Europawahl 2014 nicht in die Stichprobe einbezogen werden.

Ausgangsgrundlage zur Feststellung der Stichprobenwahlbezirke und -briefwahlbezirke waren die Wahlbezirke bei der Europawahl 2014. Aus diesen wurde eine vollständige zufällige Neuauswahl getroffen. Die Gemeindebehörden, in deren Gebiet Auswahlbezirke liegen, wurden von den Statistischen Landesämtern gebeten, größere Gebietsänderungen, Neubaugebiete von erheblichem Umfang und völlige Neueinteilungen nach einem vorgelegten Muster zu melden. Teilweise waren aufgrund von Bezirksausfällen einzelne Zusatzstichproben durch das Statistische Bundesamt erforderlich. Die endgültigen Stichprobenwahlbezirke und -briefwahlbezirke für die diesjährige Europawahl sind festgelegt und die Gemeinden konnten mit den Vorbereitungen beginnen.

3. Durchführung

a) Vorbereitung:

Einzelheiten der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik regeln die Leitungen der Statistischen Ämter der Länder im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Kreis- bzw. Stadtwahlleitungen, in deren Kreisen bzw. Städten Stichprobenwahlbezirke bzw. Stichprobenbriefwahlbezirke liegen. Diese Kreis- bzw. Stadtwahlleitungen erhalten die endgültige Liste der Stichprobenwahlbezirke bzw. der Stichprobenbriefwahlbezirke über den Landeswahlleitungen vom zuständigen Statistischen Landesamt mit der Bitte, den betroffenen Gemeinden mitzuteilen, in welchem Umfang ihre Mitarbeit erforderlich und vorgesehen ist. Die Liste ist erst dann endgültig, wenn die Überprüfung und die Ergänzung der vom Bundeswahlleiter vorgelegten Liste durch das Statistische Landesamt abgeschlossen ist und die Zustimmung der Landeswahlleitung vorliegt. Die Mitteilung der endgültig bestimmten repräsentativen Wahlbezirke erfolgte vom Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 27. Februar 2019 an die Statistischen Landesämter und Landeswahlleitungen. Die praktische Durchführung liegt bei den Gemeinden und den Statistischen Landesämtern.

Hinweise zum Geschlecht:

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 2018 die Neuregelung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2019 beschlossen. Gegenüber früherer Bundestags- und Europawahlen sind nun auch Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes in der repräsentativen Wahlstatistik zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Eintragung im Geburtenregister erfolgt ist. Aufgrund der erwartbaren geringen Fallzahlen an Personen mit der Geschlechtsausprägung „divers“ sowie derer ohne Angabe des Geschlechts ist eine separate Erfassung und Auswertung bei einer gleichzeitigen Wahrung des Wahlheimnisses dieser Personen nicht möglich. Nach Einigung mit den Statistischen Landesämtern sind diese Personengruppen daher dem Geschlechtsmerkmal „männlich“ zuzuordnen.

aa) Angaben über die Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht

Die Angaben über die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen werden aus den Wählerverzeichnissen gewonnen. Die für die Auszählung und Ergebniszusammenstellung entwickelten Formblätter (siehe unter 3. c), die bei den zurückliegenden Wahlen zur Feststellung der Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen benutzt worden sind, sehen den Nachweis der

- a) Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk W
- b) Wähler mit Stimmabgabevermerk

vor. Die Differenz sind die Nichtwähler unter den Wahlberechtigten ohne Wahlschein. Zusätzlich ist noch der Nachweis der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk W für einen Überblick über die Wahlberechtigten mit Wahlschein nach Geschlecht und Alter vorgesehen. Das Verfahren hat den Vorteil, dass nur mit dem Wählerverzeichnis gearbeitet zu werden braucht und die Auszählung der eingegangenen Wahlscheine entfällt.

bb) Feststellungen über die Stimmabgabe

Für die Feststellungen über die Stimmabgabe sind Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen zu verwenden. Es ergeben sich zwölf Unterscheidungsmerkmale, die bereits bei Drucklegung der Stimmzettel unverschlüsselt aufzudrucken sind. Lediglich um die spätere Auszählung zu erleichtern, empfiehlt es sich, auf die Stimmzettel neben die Geschlechts- und Altersangabe Schlüsselbuchstaben zu setzen, so dass die auf die Stimmzettel zu druckenden Angaben wie folgt lauten würden:

- A. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1995 bis 2001**
- B. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1985 bis 1994**
- C. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1975 bis 1984**
- D. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1960 bis 1974**
- E. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1950 bis 1959**
- F. **männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1949 und früher**
- G. **weiblich, geboren 1995 bis 2001**
- H. **weiblich, geboren 1985 bis 1994**
- I. **weiblich, geboren 1975 bis 1984**
- K. **weiblich, geboren 1960 bis 1974**
- L. **weiblich, geboren 1950 bis 1959**
- M. **weiblich, geboren 1949 und früher**

Es empfiehlt sich, den Schlüsselbuchstaben und das Wort „geboren“ kleiner, das Geschlecht und die Geburtsjahreszahlen dagegen größer und fetter zu drucken.

Die für jede dieser Gruppen in einem Wahlbezirk benötigte Anzahl an Stimmzetteln lässt sich aus den Anteilen der Gruppen an der deutschen Bevölkerung im Alter von 18 Jahren und darüber (\approx deutsche Wahlberechtigte) in der betreffenden Gemeinde schätzen. Die Anteile betragen für das Bundesgebiet (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Grundlage des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2017):

Geburtsjahr	Anteil an allen deutschen „Wahlberechtigten“		Empfohlene Menge an Stimmzetteln bei 1.000 Wahlberechtigten ¹⁾	
	männlich ²⁾	weiblich	männlich ²⁾	weiblich
1995 – 2001	4,3 %	4,1 %	52	50
1985 – 1994	7,1 %	6,8 %	85	82
1975 – 1984	6,7 %	6,6 %	80	79
1960 – 1974	14,3 %	14,2 %	171	171
1950 – 1959	7,5 %	7,9 %	90	95
1949 und früher	8,5 %	11,9 %	102	143

Für Briefwahlbezirke wird empfohlen, die Hälfte der Wahlberechtigten in den – zu dem jeweiligen Briefwahlbezirk – zusammengefassten allgemeinen Wahlbezirken zugrunde zu legen, um zu gewährleisten, dass in jeder Geburtsjahresgruppe je Geschlecht in ausreichender Anzahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen für die Briefwähler vorliegen.

- 1) Die angegebenen Mengen würden für eine 100 %-ige Wahlbeteiligung ausreichen. Zum Ausgleich örtlicher Unterschiede in der Geschlechts- und Geburtsjahresgliederung der Wahlberechtigten sowie der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger ist ein Zuschlag von 20 % eingerechnet.
- 2) Eine Anzahl der Personen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts ist in der amtlichen Bevölkerungsstatistik noch nicht festgestellt.

Die Feststellung, zu welcher der vorgesehenen Gruppen der Wähler gehört, muss bereits bei der Ausgabe der gekennzeichneten Stimmzettel in den Auswahlbezirken bei der Brief- und Urnenwahl vorgenommen werden. Das Verfahren für die Ausgabe der Stimmzettel an die einzelnen Wählergruppen sollte den Gemeinden und Wahlvorständen überlassen werden. Folgendes Verfahren erscheint während der Urnenwahl zweckmäßig:

Die gekennzeichneten Stimmzettel werden – nach den zwölf Schlüsselbuchstaben sortiert und in der Reihenfolge der Schlüsselbuchstaben gelegt – auf einem Tisch am Eingang des Wahllokals bereitgehalten. Der mit der Ausgabe der Stimmzettel betraute Beisitzer stellt bei jedem Wahlberechtigten durch Erfragen des Geburtsjahres fest, zu welcher Geburtsjahresgruppe er gehört, und händigt ihm den entsprechenden Stimmzettel aus. Sofern die Wahlbenachrichtigungskarten das Geburtsdatum enthalten, erübrigt sich eine Befragung. Weiterhin kann die Befragung unterbleiben, wenn dem mit der Verteilung der Stimmzettel betrauten Beisitzer eine Abschrift des Wählerverzeichnisses vorliegt, aus dem sich das Geburtsdatum ergibt.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorstände mit der Handlungsanweisung (Anlage 1) auszustatten. Diese enthält u. a. auch eine Argumentationshilfe bei Beschwerden aufgrund der gemeinsamen Erhebung der Geschlechtsmerkmale „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe“.

Im Übrigen müssen die Sonderauszählungen über die Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht zeitlich und örtlich von den Feststellungen der eigentlichen amtlichen Wahlergebnisse getrennt erfolgen und dürfen nicht im Wahllokal vorgenommen werden. Das WStatG schreibt vor, dass die Gemeindebehörden die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das zuständige Statistische Amt des Landes weitergeben. Gemeinden, die über eine Statistikstelle im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) verfügen, können die statistische Auswertung der Stimmzettel (nach Ermittlung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen) mit Zustimmung der Landeswahlleitung selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen Statistischen Amt des Landes mit.

b) Briefwahl:

Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken erhalten – entsprechend der Darstellung unter Buchst. a) bb) – Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck mit ihren Briefwahlunterlagen.

Es wird dringend gebeten, sorgfältig darauf zu achten, dass ausschließlich die Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WStatG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b WStatG dürfen nur die Wähler in den ausgewählten Wahlbezirken und Stichprobenbriefwahlbezirken in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden. Die Zusendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnung an Personen, deren Stimmabgabe nicht in einem ausgewählten Briefwahlbezirk erfolgt, ist nicht zulässig.

Umgekehrt muss zur ordnungsgemäßen Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik gewährleistet werden, dass alle Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten.

Neben den Belangen der repräsentativen Wahlstatistik ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Versendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen an Personen, die nicht in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen sind, bzw. von Stimmzetteln ohne Unterscheidungsbezeichnungen an Personen, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen sind, auch deswegen unbedingt vermieden werden muss, weil andernfalls Gefährdungen des Wahlheimnisses nicht auszuschließen sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Wahlberechtigten in geeigneter Weise auf die Einbeziehung des Briefwahlbezirks in die repräsentative Wahlstatistik hinzuweisen sind (§ 3 Satz 5 WStatG, siehe auch unter 5.). Zu diesem Zweck ist den Briefwahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, das Merkblatt „Europawahl 2019: Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik“ beizufügen. Das Merkblatt wurde den Statistischen Landesämtern in gewünschter Stückzahl vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt und kann auf der Internetseite des Bundeswahlleiters heruntergeladen werden.

Die Sonderauszählungen zur Feststellung der Wahlbeteiligung bleiben auf die Wahlberechtigten und Wähler ohne Wahlschein beschränkt.

c) Auszählung:

Alle folgend erwähnten Formulare und Formblätter wurden den Statistischen Landesämtern mit Schreiben vom 27. Februar 2019 überliefert.

- aa) Die Auszählung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Wahlbeteiligung wird gemäß § 5 Abs. 1 des WStatG nach Abschluss der Wahl von den Gemeinden, in denen die ausgewählten Wahlbezirke liegen, durchgeführt. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen Statistischen Amt des Landes mit.

Für die Ergebnisermittlung kann das Zählblatt EW 1 verwendet werden, das sich bei den vorangegangenen Wahlen bewährt hat. Das Ergebnis kann in der Tabelle EW 2 festgehalten werden.

- bb) Die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wähler kann in den Statistischen Landesämtern bzw. in den abgeschotteten Statistikstellen von Gemeinden auf verschiedene Weise in einem oder mehreren Arbeitsgängen erfolgen. Am einfachsten ist das Häufelungsverfahren, das am schnellsten zum Ziele führt. Bei diesem Verfahren werden die Stimmzettel zunächst sortiert, anschließend wird die Zahl der Stimmzettel in den einzelnen Häufchen unmittelbar in das Ergebnisformular Est 2 übernommen.

Die zwei sonstigen Parteien (gekennzeichnet mit Partei X1 und X2) werden im Laufe der Nacht nach dem Wahltag den Statistischen Landesämtern und den Landeswahlleitungen mitgeteilt.

Des Weiteren erfolgen wieder Sonderauszählungen der ungültigen Stimmen in den Auswahlbezirken nach der Gliederung wie im Formblatt Est 3. Um die Sonderauszählungen vornehmen zu können, wird es zweckmäßig sein, die Stimmzettel mit solchen Stimmen schon bei der Aufstellung der Tabelle Est 2 auszusondern.

Soweit bei der Auszählung der Stimmzettel leere Umschläge anfallen, bei denen dann die Stimmabgabe als ungültig anzusehen ist, wird gebeten diese Fälle gesondert aufzuführen, da weder das Geschlecht noch Alter ersichtlich sind.

d) Ergebnisse:

Für eine präzise Hochrechnung und eine Fehlerrechnung benötigt das Statistische Bundesamt die Ergebnisse auf Bezirksebene. Sie werden gebeten, diese Daten entweder im ASCII-, CSV- oder Excel-Format gemäß der Datensatzbeschreibungen, die Ihnen mit Schreiben vom 27. Februar 2019 zugegangen sind, zu übersenden.

Es wird gebeten darauf zu achten, dass die Zahlen über die Wähler in ihrer Gliederung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen mit den korrespondierenden Zahlen über die Stimm-

abgaben in der Summe vereinbar sind. Theoretisch ist die Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk entweder gleich der Zahl der Summe der Stimmabgaben oder kleiner. Sie ist gleich, wenn es im Wahlbezirk keine Wahlscheinwähler gab und kleiner, wenn zu den Wählern mit Stimmvermerk im Wählerverzeichnis Wahlscheinwähler hinzugekommen sind.

4. Kosten

Das WStatG sieht in Übereinstimmung mit § 20 BStatG keine eigene Kostenregelung für die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei Bundestags- und Europawahlen vor. Die Erstattung der Wahlkosten gemäß § 25 EuWG bleibt jedoch unberührt.

5. Aufklärungsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleitungen sollte über die Medien die Wählerschaft auch über die repräsentative Europawahlstatistik unterrichtet werden. Darüber hinaus werden die beteiligten Stellen gebeten, bei Anfragen die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu erläutern, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschließen. Die Vorkehrungen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses werden nachstehend nochmals zusammengefasst:

Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses

- müssen Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- müssen Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wähler bei der Europawahl 2014 umfasst haben,
- werden die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich sechs) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind,
- dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden,
- hat die Stimmenauszählung zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und darf die Auswertung für statistische Zwecke erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- sind die Statistikstellen einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- dürfen wahlstatistische Erhebungen von Gemeinden nur durchgeführt werden, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist,
- dürfen Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Nach § 3 Satz 5 WStatG sind die Wahlberechtigten in den Stichprobenwahlbezirken in geeigneter Weise über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zu informieren. Eine einheitliche Verfahrensweise erscheint wünschenswert, wobei folgende Maßnahmen erfolgen sollten:

- Aushang einer Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vor den betroffenen Wahlräumen.
- Auslage des Merkblatts „Europawahl 2019: Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik“ in ausreichender Stückzahl in den Wahllokalen sowie Übersendung des Merkblatts an Wahlberechtigte, die in einem ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirk einen Wahlschein erhalten, mit den Briefwahlunterlagen.
- Unterrichtung im Vorfeld der Europawahl 2019 (z. B. mit der Wahlbenachrichtigung oder als amtliche Bekanntmachung), da eine Unterrichtung des Wahlberechtigten im Wahllokal unmittelbar vor der Stimmabgabe allein nicht ausreichend erscheint.

Für die vor den betroffenen Wahlräumen anzubringende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Bekanntmachung

In diesem Wahlraum werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem „Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen!

Die Kreiswahlleitung/Stadtwahlleitung

(Unterschrift)

Anhand einer Bedarfsabfrage vom 27. Februar 2019 wurde den Statistischen Landesämtern die gewünschte Auflage dieser Bekanntmachung im DIN-A3-Format und auf gelbem Papier zur Verfügung gestellt. Es ist von der Kreis- bzw. Stadtwahlleitung zu unterschreiben und (soweit vorhanden) mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für jeden Auswahlbezirk sollten drei derartige Aushänge vorgesehen werden.